

Durch die Erhebung der Anklage (in einer der drei Formen, die § 154 StPO aufzählt) stellt der Staatsanwalt an das staatliche Gericht das Verlangen, den Prozeßgegenstand zu übernehmen und darüber in selbständiger Tätigkeit während einer Hauptverhandlung zu entscheiden. Die prozessuale Wirkung des Anklageakts besteht von seinem Eingang beim Gericht an darin, daß damit das Verfahren bei Gericht anhängig geworden ist und sich die Sache von nun an im Stadium des gerichtlichen Verfahrens befindet.

Zum Inhalt der Anklageschrift

Die Anklageschrift soll das Gericht ebenso schnell wie zuverlässig über die Strafsache informieren, ihm den Überblick über alle für die Eröffnung des Hauptverfahrens wichtigen Elemente der Sache ermöglichen und ihm die planmäßige Durchführung der Hauptverhandlung erleichtern. In dieser Weise hilft die Anklageschrift dem Gericht, Klarheit in der Sache zu gewinnen — eine Hilfe, die um so wertvoller ist, als sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem sich das Gericht in der Regel erstmalig mit der Strafsache befaßt. Unter Berücksichtigung des § 155 StPO wird die Anklageschrift vom Staatsanwalt bei der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in Abhängigkeit von der Schwere und Kompliziertheit der Straftat differenziert gestaltet. Soweit Ausführungen über die Täterpersönlichkeit in die Anklageschrift aufgenommen werden, sind sie tatbezogen.

Die vom Staatsanwalt beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht eingereichte Anklageschrift enthält insbesondere die Personalien des Beschuldigten, den Namen des Verteidigers, Ort und Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft, das wesentliche Ermittlungsergebnis, die Angaben über die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat, die anzuwendenden Strafvorschriften, die vorhandenen Beweismittel, die Anträge auf

- Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem angerufenen Gericht,
- Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung,
- Fortdauer der Untersuchungshaft (sofern sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet und Haftfortdauer notwendig erscheint),
- Entscheidung über einen etwaigen Schadensersatzantrag des Geschädigten,
- Entscheidung über einen etwaigen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers.

Zum Strafbefehlsantrag

Im Verfahren gegen erwachsene Beschuldigte beantragt der Staatsanwalt schriftlich beim zuständigen Kreisgericht den Erlaß eines Strafbefehls, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der